

BVGer D-7585/2007 vom 4. Februar 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7585_2007

FR: TAF D-7585/2007 du 4 février 2008

IT: TAF D-7585/2007 del 4 febbraio 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31); das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ehemaligen ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; die Beschwerdeführer sind legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 3

Die den Beschwerdeführern bisher nicht übermittelte Stellungnahme des BFM vom 21. November 2007 wird ihnen in der Beilage als Kopie zur Kenntnis gebracht.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den

frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5 E. 3c S. 43 f.; 1996 Nr. 28 E. 3a S. 270; 2005 Nr. 21 E. 6.1. S. 190 f.). An den genannten Kriterien ist nach wie vor festzuhalten, zumal die Rechtslage diesbezüglich keine Änderung erfahren hat.

E. 5.1

Die ARK hat im bereits zitierten Urteil N _____ im Ergebnis Folgendes Festgehalten: "Die Akten der oben erwähnten Personen wie auch jene weiterer Angehöriger der Familie _____ zeigen auf, dass es sich um eine Familie handelt, welche enge Kontakte zur PKK hatte, was seitens der schweizerischen Asylbehörden durch die Asylerteilung in den Verfahrens _____ (N _____) und _____ (N _____) bestätigt wurde. Aufgrund der Zeugenaussagen von _____ erhielten mehrere Verwandte in Deutschland Asyl, da von drohender Reflexverfolgung ausgegangen wurde (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts _____ vom _____ i.S. _____ und _____ sowie der Familie _____, in: Beschwerdedossier i.S. _____ [N _____], act. _____). Auch wenn die Verwandtschaft mit politisch Verfolgten für sich allein noch nicht zu einer Bejahung der Reflexverfolgung (vgl. zum Vorkommen von Reflexverfolgung in der heutigen Türkei: EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.2.3 m.w.H.) zu führen vermag, ist angesichts der früheren Aktivitäten der Familie und der Situation in der Provinz _____, in welcher es wieder zu Kämpfen zwischen den türkischen Sicherheitskräften und der Nachfolgeorganisationen der PKK gekommen ist, davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer einem hohen

Verfolgungsrisiko ausgesetzt wäre. Zudem hat der Beschwerdeführer im Militärdienst Verfolgungshandlungen erlebt, was vorliegend im Sinne einer nachvollziehbarerweise erhöhten subjektiven Furcht vor künftiger Verfolgung zu berücksichtigen ist (vgl. EMARK 1998 Nr. 4 S. 27). Aus diesen Gründen hat der Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG".

E. 5.2

Besagte Einschätzung datiert vom _____. Zur seitherigen Entwicklung in der Türkei beziehungsweise den durchgeführten Neuwahlen ist Folgendes anzumerken: Bei den Wahlen vom 22. Juli 2007 errang die regierende Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) von Regierungschef Recep Tayyip Erdogan rund 47% der Stimmen. Das Ausmass des Wahlsiegs der Islamisten wurde allgemein als Überraschung gewertet. Die republikanische Volkspartei (CHP) kam auf rund 20% der Stimmen, und die als rechtsextrem eingestufte Partei der nationalistischen Bewegung (MHP) schaffte mit gut 14% der Stimmen den Einzug ins Parlament. Erstmals nach 10 Jahren schafften es auch kurdische Politiker, welche als "Unabhängige" angetreten waren, als Abgeordnete im Parlament vertreten zu sein. Gemäss Endergebnis errang die AKP 341 der 550 Sitze; die CHP kam auf 99, die MHP auf 70 Sitze. Die kurdischen Politiker, welche sich der DTP anschlossen, errangen 21 Mandate. Entsprechend vermochte die AKP ihre absolute Mehrheit auszubauen, ohne aber eine Zweidrittel-Mehrheit zu erreichen. Bemerkenswert ist aber, dass auch am Tag der Konstituierung des neuen Parlaments (am 4. August 2007) im Osten des Landes ein Anschlag auf Soldaten stattfand, welcher drei Todesopfer forderte und einmal mehr kurdischen Extremisten zugeschrieben wurde. Kurz nach seinem Wahlsieg hatte der Regierungschef zwar dargelegt, den Reformkurs fortsetzen zu wollen. Ob damit auch die Abschaffung des "Maulkorb-Paragrafen" 301 gemeint war, bleibt indes abzuwarten. Dass Reformbedarf nach wie vor besteht, konnte unter anderem einem Urteil des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 24. Juli 2007 entnommen werden. Den türkischen Behörden wurde darin zur Last gelegt, sieben Personen, welche wegen der Zugehörigkeit zu linksextremen Parteien inhaftiert worden waren, schwer gefoltert zu haben. Die Ermittlungen nach erfolgter Anzeige der Kläger bei türkischen Behörden seien jahrelang verschleppt und schliesslich wegen Verjährung eingestellt worden. Die Tatsache, dass keiner der beteiligten Polizisten je belangt worden sei, wertete das Gericht als erschwerenden Umstand. Grosse Beachtung fand schliesslich die erneute Kandidatur des AKP-Exponenten und bisherigen Aussenministers Abdullah Gül für das Amt des Staatspräsidenten. Namentlich seine kopftuchtragende Gattin war Militärkreisen ein Dorn im Auge. Gül schaffte es am 28. August 2007 im dritten Wahlgang. Die Reaktion der Generalität bestand vorerst darin, das politische Protokoll zu missachten und zeremoniellen Anlässen fernzubleiben. Am 31. August 2007 bekräftigte Regierungschef Erdogan den Willen seiner Partei zu Reformen. Nebst Stärkung der Wirtschaft solle auch die Verfassung modernisiert werden. Fortan gelte "Null Toleranz" hinsichtlich Folter und extralegalen Hinrichtungen. Die Justiz müsse unabhängig und neutral sein. Diese zweifellos begrüssenswerten Erklärungen konnten aber auch als Eingeständnis der Staatsführung, dass die Türkei entgegen anderslautenden Behauptungen führender Politiker die Folterproblematik nach wie vor nicht überwunden hat, gewertet werden. Ob es der AKP gelingen wird, in diesem Bereich entscheidende Fortschritte zu erzielen, muss abgewartet werden (NZZ vom 20. Juli, 21./22. Juli, 23. Juli, 24. Juli 2007, 25. Juli, 6. August, 29. August, 1./2. September und 4. Oktober 2007; NZZ am Sonntag vom 22. Juli 2007; Sonntagszeitung vom 5. August 2007). Schliesslich macht auch ein allfälliger Einmarsch

grosser türkischer Truppenverbände in den Nordirak zunehmend Schlagzeilen. So schlossen die Türkei und der Irak am 28. September 2007 ein Sicherheitsabkommen zwecks Bekämpfung kurdischer Kämpfer im Nordirak. Quasi gleichzeitig erschossen PKK-Rebellen im Südosten der Türkei bei einem Angriff zwölf Personen. Darunter sollen sich auch sieben Dorfwächter befunden haben. Nach einem erneuten und der PKK zugeschriebenen Angriff, welcher am 7. Oktober 2007 in der Provinz Sirnak 13 Soldaten das Leben kostete, zersetzten sich die Hoffnungen auf eine friedliche Lösung der Kurdenproblematik weiter. So wurden in verschiedenen Städten des Landes Büros der DTP durch Zivilisten angegriffen. Auf Antrag der Regierung stimmte das türkische Parlament am 17. Oktober 2007 einem Militäreinsatz im Nordirak zu. Die Sicherheitskräfte mobilisierten weitere Truppen und rüsteten die auf ihrer Seite stehenden kurdischen Dorfschützer mit Waffen aus. Die Behörden gingen systematisch gegen DTP-Mitglieder vor und verhafteten sie unter der Beschuldigung, die PKK zu unterstützen. Der türkische Generalstaatsanwalt Abdurrahman Yalcinkaya eröffnete ein Verfahren mit dem Ziel, die DTP zu verbieten. Regierungschef Erdogan soll ein solches Verbot aber offenbar nicht begrüsst haben. Die Tötung von mindestens sechzehn Soldaten in der Nacht auf den 22. Oktober 2007 durch die PKK und die Gefangennahme von acht Soldaten verursachte eine zusätzliche Eskalation der Lage. Appelle der nordirakischen Regionalregierung und des irakischen Präsidenten Talabani, den Konflikt diplomatisch zu lösen, stiessen bei der türkischen Regierung kaum auf Gehör. Auch eine Reise des türkischen Aussenministers Ali Babacan nach Bagdad brachte keine Fortschritte. Vielmehr nahm der Druck der Strasse auf die türkische Regierung, endlich in den Nordirak vorzurücken, noch zu. Erneute Gespräche zwischen der türkischen und irakischen Regierung scheiterten am 26. Oktober 2007, derweil die Vereinigten Staaten Verständnis für einen begrenzten türkischen Militäreinsatz gegen kurdische Separatisten im Nordirak signalisierten und der türkischen Führung Geheimdienstinformationen für einen allfälligen Angriff in der Konfliktzone übermittelten. Die ethnischen Spannungen in der Türkei verstärkten sich zusehends; so wurden beispielsweise in der westlichen Metropole Bursa kurdischstämmige Besitzer von Kaffeehäusern zusammengeschlagen. Ob die von der Türkei Anfang November 2007 beschlossenen Wirtschaftssanktionen gegen den kurdischen Nordirak eine militärische Deeskalation zu bewirken vermögen, ist zweifelhaft. Die am 4. November 2007 erfolgte Freilassung der acht Gefangenen durch die PKK vermochte die Lage jedenfalls nicht entscheidend zu entschärfen, und auch ein Treffen der türkischen Führung mit dem amerikanischen Präsidenten brachte keine Wende. Vielmehr gerieten Abgeordnete der DTP, welche bei der erwähnten Freilassung involviert gewesen sein sollen, noch vermehrt ins Visier der staatlichen Ermittlungsorgane, und am 13. November 2007 griff die türkische Luftwaffe offenbar Stellungen mutmasslicher kurdischer Rebellen im mehreren verlassenen Dörfern im Nordirak an. Ein weiterer Angriff soll Anfang Dezember 2007 erfolgt sein (NZZ am Sonntag vom 30. September 2007, NZZ vom 29./30. September, 1. Oktober, 9. Oktober, 10. Oktober, 18. Oktober, 22. Oktober, 24. Oktober, 25. Oktober, 29. Oktober, 31. Oktober, 1. November, 2. November, 5. November, 7. November, 9. November, 10./11. November, 14. November, 21. November und 3. Dezember 2007; WOZ vom 18. Oktober 2007; Le Monde Diplomatique vom November 2007; vgl. zum Ganzen auch Helmut Oberdiek, Türkei, zur aktuellen Situation - Oktober 2007, Bern, Oktober 2007, insb. S. 14 ff.).

E. 5.3

Die im erwähnten ARK-Urteil vorgenommene Einschätzung bezüglich einer Gefährdung der Familie _____ kann mithin auch im aktuellen Zeitpunkt vorbehaltlos auf die Situation der Beschwerdeführer, welche unbestrittenmassen ebenfalls eine Vorverfolgung erlitten haben, übertragen werden, zumal sich die Lage vor Ort offensichtlich nicht entspannt hat. Die blossе Zugehörigkeit zum genannten Familienclan stellt mithin ein starkes Indiz für eine drohende Reflexverfolgung dar. Die Beschwerdeführer hätten nicht nur lokal, sondern landesweit beziehungsweise bereits bei der Einreise mit asylrelevanten Eingriffen zu rechnen. Insbesondere müssten sie gewärtigen, dass die türkischen Behörden ein zweifellos grosses Interesse bekunden würden, an (weitere) Informationen über die kurdische Exilszene in der Schweiz zu geraten (vgl. dazu auch die Ausführungen der ARK im Urteil N _____), zumal sie ihre Herkunft aus einem einschlägig bekannten Dorf und die Zugehörigkeit zu einer linkslastigen Familie bei Verhören kaum verheimlichen könnten. Sollten sie nicht bereits bei der Einreise kontrolliert werden (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 11.2. S. 202), könnte ihnen eine behördliche Anhaltung landesweit und jederzeit auch bei einer der häufigen und aufgrund der letzten Ereignisse intensivierten Kontrollen der Sicherheitskräfte widerfahren. Deren Argwohn würde dabei jedenfalls geweckt, da nicht nur der Herkunftsort, sondern auch diverse Verwandte der Beschwerdeführer respektive ehemalige Bewohner des Dorfes, welche ins Ausland geflohen sind und in den Augen der Behörden zweifellos als zumindest potentielle Angehörige der Guerilla gelten respektive galten, aus behördlicher Sicht Nachforschungen rechtfertigen würden. Dabei ist auf die oben skizzierte Vorgehensweise der Behörden gegen die DTP hinzuweisen. Die Beschwerdeführer gerieten mithin unter klaren Verdachtsmomenten ins Visier der Behörden. Sie müssten daher gewärtigen, im Rahmen eines Verhørs nach polizeilicher Anhaltung zu den erwähnten Punkten befragt zu werden. In der Folge hätten sie mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine Inhaftierung von einer gewissen Dauer zu gewärtigen. Misshandlungen oder sogar erneute Folterungen auf einem Posten der Sicherheitskräfte wären die mutmasslichen Folgen. Dass die Beschwerdeführer als Folteropfer bloss als allenfalls engagierte, offensichtlich aber nicht führungsmässig aktive Sympathisanten der kurdischen Bewegung behördlich bekannt waren, fällt in Anbetracht der erwähnten Umstände nicht entscheidend ins Gewicht. Aufgrund der Staatlichkeit der Verfolgung und der Verschärfung der Situation kann zudem im aktuellen Zeitpunkt wie erwähnt nicht (mehr) vom Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative für die Beschwerdeführer ausgegangen werden (zu den hier nicht gegebenen und praxisgemäss hohen Voraussetzungen an die Effektivität des am Zufluchtsort erforderlichen Schutzes vgl. u.a. EMARK 1996 Nr. 1). Es besteht - wie dargelegt - ein nicht zu unterschätzendes Risiko, dass die Beschwerdeführer bereits bei der Einreise oder bei einer späteren Personenkontrolle, welche die türkischen Sicherheitskräfte häufig unter der kurdischen Bevölkerung auch in den Grosstädten im Westen des Landes durchführen, aufgrund der oben dargelegten Situation mit massiven behördlichen Beeinträchtigungen aus politischen Motiven zu rechnen hätten.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Furcht der Beschwerdeführer, im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft aus asylrelevanten Gründen staatlich verfolgt zu werden, im aktuellen Zeitpunkt als begründet erscheint.

E. 5.5

Aufgrund obenstehender Erwägungen ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG seitens des Staates ausgesetzt wären. Sie erfüllen damit die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft. Asylausschlussgründe gemäss Art. 53 AsylG sind nicht ersichtlich. Die Vorinstanz hat die Asylgesuche der Beschwerdeführer zu Unrecht abgewiesen; die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Es erübrigt sich somit, auf weitere Beschwerdevorbringen, -anträge und die Beilagen detaillierter einzugehen.

E. 5.6

Die Kinder der Beschwerdeführer sind gestützt auf Art. 51 Abs. 1 und 3 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl ihrer Eltern einzubeziehen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde vor Abschluss des damals hängigen Beschwerdeverfahrens am 2. Dezember 2002 eine Kostennote eingereicht. Der dort ausgewiesene Aufwand von Fr. 1'750.40 erscheint als angemessen. Die Hälfte dieser Summe wurde den Beschwerdeführern mit Urteil vom 6. Dezember 2002 als Parteientschädigung zugesprochen. Die vom Bundesverwaltungsgericht noch zu entrichtende Parteientschädigung ist demnach in Berücksichtigung des seither angefallenen Verfahrensaufwandes auf Fr. 1'000.-- (inkl. allfällige Spesen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.